

# Kurzarbeitergeld: Wechsel Betrieb zu Betriebsabteilung

## 1. Rechtslage

Ein Arbeitsausfall für den Betrieb bzw. die Betriebsabteilung ist schriftlich oder elektronisch bei der Agentur für Arbeit am Betriebssitz anzuzeigen. Mit der Anzeige sind ein erheblicher Arbeitsausfall und die betrieblichen Voraussetzungen glaubhaft darzulegen (§ 99 Abs. 1 Drittes Buch Sozialgesetzbuch - SGB III).

Ist die Anzeige ursprünglich ausdrücklich auf den gesamten Betrieb bezogen worden, kann sie nicht nachträglich auf eine Betriebsabteilung reduziert werden. Gleiches gilt umgekehrt.

Die Bezugsfrist gilt einheitlich für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Betriebes. Eine neue Bezugsfrist kann erst nach einer Unterbrechungszeit von drei Monaten in Betracht kommen (§ 104 Abs. 3 SGB III).

## 2. Ausgangssituation

Aktuell liegen eine Vielzahl von Anfragen von Verbänden und Regionaldirektionen vor, die sich auf die Frage einer möglichen „Umwandlung“ der angezeigten Kurzarbeit von einem Gesamtbetrieb auf eine Betriebsabteilung bzw. von einem Unternehmen auf einzelne Betriebe beziehen.

Die aktuelle COVID19-Pandemie stellt eine außergewöhnliche und krisenhafte Situation dar. Sie stellt Arbeitgeber und BA auch aktuell noch immer vor große Herausforderungen. Innerhalb kürzester Zeit wurden im Jahr 2020 (Stand: 15.06.2020) 883.000 Anzeigen über Arbeitsausfall gestellt und 1.204.000 Anträge auf Kurzarbeitergeld bei den Agenturen für Arbeit eingereicht. Von rund 2,2 Mio. Betrieben in Deutschland haben 39% Kurzarbeit angezeigt.

Die Betriebe wurden kurzfristig mit einer Vielzahl von Informationen, sich verschärfenden Einschränkungen der Tätigkeit bis hin zu einem weitreichenden Lockdown weiter Bereiche des öffentlichen Lebens und der Wirtschaft konfrontiert. Dies geschah in einem bisher nicht bekannten und absehbaren Ausmaß. Aufgrund der massenhaften Anfragen zum Thema Kurzarbeitergeld war eine ausführliche Leistungsberatung der Betriebe, wie sie regulär vorgesehen ist und den Betrieben zu Beginn der Kurzarbeit angeboten wird, nicht möglich.

In Anbetracht dieser Größenordnungen der Nachfrage nach Beratungen und zu erwartenden Anzeigen über Arbeitsausfall wurden mit [Weisung 202003015 vom 30.03.2020](#) Verfahrensvereinfachungen für den Zugang von Kurzarbeitergeld ermöglicht. Für große

Unternehmen konnte sich eine Zentralisierung des gesamten Verfahrens zur Auszahlung von Kurzarbeitergeld anbieten. Details konnten dezentral gemeinsam mit den Unternehmen vereinbart werden.

Für Arbeitgeber war es schwierig, im März, April und Mai 2020 die Entwicklung der Situation für den Betrieb bzw. einzelne Betriebsabteilungen in Gänze abzuschätzen. So waren beispielsweise im Gebäudereinigerhandwerk eine Vielzahl von Betrieben von massenhaften Objektschließungen betroffen und haben kurzfristig für den Gesamtbetrieb, ggf. auch nach o.g. Erleichterungen für größere Unternehmenseinheiten, Anzeigen über Arbeitsausfälle eingereicht.


Die schrittweisen und unterschiedlichsten länderspezifischen Regelungen für eine Rückkehr in den Regelbetrieb war in dieser Form so für Betriebe weder zu erwarten noch absehbar und führen nunmehr zu unterschiedlichen betrieblichen Situationen hinsichtlich einer Weiterführung der Kurzarbeit.

### **3. Einmalige Regelung für die Sondersituation im Rahmen der Corona-Pandemie für Anzeigen über Arbeitsausfälle, die in den Monaten März 2020, April 2020 und Mai 2020 eingereicht wurden**

Unter Berücksichtigung der o.g. Ausgangslage kann im Einzelfall eine in den Monaten März 2020, April 2020 und Mai 2020 für den Gesamtbetrieb eingereichte Anzeige zu einer Anzeige für eine oder mehrere Betriebsabteilungen umgedeutet werden. Die Entscheidung wird im jeweils zuständigen Operativen Service getroffen. Im Rahmen der Umdeutung würde es keiner neuer Anzeige/n für die Betriebsabteilung/en bedürfen. Die für den Gesamtbetrieb anerkannte Bezugsdauer gilt für die Betriebsabteilung/en weiter. Die ergangene Anerkennungsentscheidung für den Gesamtbetrieb ist mit dem Zeitpunkt des Wechsels in Betriebsabteilung/en aufzuheben.

Für dieses Vorgehen wird eine Erklärung des Arbeitgebers benötigt. Diese Umdeutung ist einmalig und ausschließlich für die dargestellte krisenhafte Situation und nur für Betriebe möglich, die eine Anzeige über Arbeitsausfall in den Monaten März 2020, April 2020 oder Mai 2020 eingereicht haben.

Ab Juni 2020 sollten die coronabedingten Auswirkungen für die Arbeitgeber wieder überschaubarer sein, so dass für Anzeigen ab diesem Zeitpunkt von keiner Sondersituation mehr ausgegangen werden kann. In diesen Fällen ist ein Wechsel vom Betrieb auf Betriebsabteilungen nicht ohne Unterbrechung der Kurzarbeit möglich.



Die betroffenen Betriebe sollten sich im konkreten Einzelfall an die betroffene Agentur für Arbeit wenden. Gleiches gilt, wenn Betriebe eine zentrale Anzeige für das Unternehmen gestellt hatten, nunmehr jedoch nur mit einzelnen Betrieben (z.B. Filialen) die Kurzarbeit weiterführen können.

Achtung: Diese Regelung ist zeitlich befristet nur für Zeiträume bis 31.07.2020 anzuwenden!